

# **SATZUNG**

**des**

**HELIOS-TAUNUS**

**Verein für Gesundheit und Sport e. V.**

**61440 Oberursel**

**Stand März 1990**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Helios Taunus Verein für Gesundheit und Sport e. V." und hat seinen Sitz in 61440 Oberursel (Taunus). Er ist unter der Nummer 537 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).
3. Er soll Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. werden. (Anmerkung: In den LSB Hessen aufgenommen ab Januar 1992).

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen,
  - b) den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des deutschen Sportbundes auszuüben,
  - c) den Umwelt- und Landschaftsschutz zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport und Freizeit im Rahmen der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Stadt Oberursel oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) vorläufige Mitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren
  - d) Ehrenmitglieder

2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren sind zugleich mit ihren Erziehungsberechtigten ohne besondere Antragstellung Mitglieder ohne Stimmrecht. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein die Mitgliedschaft erwerben wollen.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
5. Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet nach Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der erste Vorsitzende. Innerhalb eines Jahres nach Antragstellung entscheidet der erste Vorsitzende nach erneuter Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Ausweis an den Vorstand zurückzugeben. Wird der Ausweis nach Ablauf der Mitgliedschaft nicht innerhalb von 4 Wochen abgegeben, so gilt die Kündigung des Mitgliedes als nicht erfolgt. Ansonsten ist der Verlust des Ausweises dem Vorstand anzuzeigen. Dieser stellt dann kostenpflichtig einen Zweitausweis aus.
6. Die vorläufige bzw. ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
7. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben und ihm mindesten zehn Jahre angehört haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Geschäftsstelle vorliegen.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge und sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Leistungen und Umlagen in Verzug ist und trotz erfolgter vorheriger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- d) durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann, wer sich trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung der ihm als Vereinsmitglied obliegenden Verpflichtungen durch Nichterfüllung schuldig macht; wer durch sein Verhalten die Vereinsinteressen schädigt.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes in den Fällen nach Ziffer 1.d) steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides einzulegen.

2. Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge und sonstigen Verbindlichkeiten verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
  - b) dem 1. Schriftführer und einem Stellvertreter
  - c) dem Kassierer. Ein zweiter Kassierer kann hinzugewählt werden. Er ist gleichfalls Mitglied des Vorstandes.
2. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und zwar der 1. Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Vorstandsmitglieder mit relativer Stimmenmehrheit.

Soweit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

3. Der 1. Vorsitzende wird auf drei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Von letzteren scheiden zweijährlich zwei aus. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.  
Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder noch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung ihre Ämter neu besetzt hat.

4. Scheidet aus irgendeinem Grund der 1. Vorsitzende oder eines der anderen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat der Stellvertreter, oder falls auch der Stellvertreter ausscheidet, ein anderes im Vorstand verbleibendes Vorstandsmitglied nach Beschluss des Vorstandes das Amt bis zur Neuwahl auszuüben.
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied außerhalb des Vorstands mit Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch betrauen.
6. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig und geben sich selbst ihre Geschäftsordnung.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

In Bank- und Postgiroangelegenheiten ist jedoch das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes zur Vertretung des Vereins erforderlich.

8. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortlich mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden, wenn ihr Aufgabengebiet behandelt wird.

10. Alle Vorstandsämter und Ausschussämter sind Ehrenämter und werden unentgeltlich verwaltet, jedoch können Auslagen ersetzt werden.
11. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann unbeschadet des § 5 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
  - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) Mitgliedsrechte bis zu sechs Monaten einschränken,
  - c) den Rat zum Austritt erteilen.
12. Versammlungen des Vorstands müssen innerhalb eines Kalenderjahres, soweit keine außerordentlichen Vorstandsversammlungen einberufen werden müssen, mindestens zweimal abgehalten werden. Die Einladung dazu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich.
13. Die Schriftführer haben Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen zu fertigen. Die Protokolle müssen von einem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
14. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle nach Anweisung des Gesamtvorstandes. Die Geschäftsstelle wird vom 1. Vorsitzenden, nötigenfalls von einem vom Gesamtvorstand zu bestellenden Geschäftsführer geleitet.
15. Der Verein kann zu einzelnen Vorgängen einen juristischen Berater hinzuziehen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist

durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an jedes Mitglied bzw. an jede Familie abzusenden.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahl satzungsgemäß ausscheidender Vorstandsmitglieder,
  - e) schriftliche Anträge,
  - f) Verschiedenes.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand vorliegen; ihr Thema ist mit der Einladung zu 2. bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend.

Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung

nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.  
Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzureichen.  
Der Antrag bedarf der Unterzeichnung durch mindestens fünfundvierzig Prozent aller Mitglieder.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentliche Mitglieder.  
Die Einberufung erfolgt nach § 7, Ziffer 2.
10. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Jugendversammlungen sind abzuhalten, wenn der Verein mindestens fünf Jugendmitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren hat.

2. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
5. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt alle zwei Jahre den Jugendwart. Für die Jugendversammlung gilt § 7 der Satzung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die jährlich zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten und deren Abgeltung durch Geld bei Nichterbringung, sowie Umlagen, die für alle Mitglieder gelten, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 10 Ordnungen**

Der Vorstand beschließt nach Bedarf Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Sie sind durch Aushang bekanntzugeben und für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Jahresabschluss, die Jahresrechnung, muss dem Gesamtvorstand bis zum 20. Januar des folgenden Jahres vorgelegt oder abgegeben werden.
3. Die Kasse und die Buchführung können vom 1. Vorsitzenden jederzeit überprüft werden.
4. Die Jahresabrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie eine Übersicht über die im nachfolgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offenzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, denen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Sie sind wiederwählbar.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Magistrat der Stadt Oberursel/Taunus, Amt für Sport, Kultur und Jugendpflege, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberursel, den 16. März 1990

## **Geländeordnung** (Stand Mai 1993)

Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Nutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Das Verhalten soll bestimmt sein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung vor der Persönlichkeit des anderen. Das Leben in einer Gemeinschaft erfordert überall verbindliche Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

1. Das Gelände und alle Räume sind stets sauber zu halten!
2. Abfälle müssen mit nach Hause genommen werden!
3. Die Toiletten und Räume sind nur mit trockenem Körper zu betreten!
4. Bei Benutzung jeglicher Vereinssitzgelegenheiten ohne Kleidung ist ein Handtuch unterzulegen!
5. Geschirr ist nach Gebrauch - gespült - wieder an seinen Platz zu stellen. Der Grillrost ist vom letzten Benutzer zu reinigen!
6. Sportgeräte aller Art sind nur von Erwachsenen zu entnehmen und nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu räumen!
7. Spiele mit spitzen Gegenständen sind verboten!
8. Kinderspielsachen sind von den Eltern nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu räumen!
9. Aus hygienischen Gründen dürfen keine Hunde auf das Gelände!
10. Eltern von Kleinkindern müssen mit ihren Kindern zur Toilette gehen!
11. Eltern haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für ihre Kinder!
12. Kinder, die noch Hilfe brauchen, dürfen nur mit Erwachsenen die Duschanlage benutzen!

13. Bei Benutzung von Musik- und Radiogeräten ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht gestört werden!
14. Fotografieren und Filmen ist nur mit Genehmigung bzw. Einverständnis der Anwesenden gestattet!
15. Das Rauchen am Tisch ist erst dann gestattet, wenn niemand mehr isst. Denkt bitte an die vielen Nichtraucher!
16. Getränke dürfen nur von Erwachsenen entnommen werden!
17. Der freie Zugang auch zu alkoholischen Getränken bedingt, dass jeder bezüglich der konsumierten Menge selbst verantwortlich ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei überhöhtem Alkoholenuss das eigene Fahrzeug nicht benutzt werden darf. Es besteht die Möglichkeit, über Telefon ein Taxi zu bestellen.
18. Die Badeordnung ist unbedingt zu befolgen!
19. Besondere Anordnungen, auch einzelner Vorstandsmitglieder, sind von allen Anwesenden zu befolgen, wenn es darum geht, Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu erhalten, bzw. Gefahren für den Verein und seine Mitglieder abzuwenden!

Der Vorstand

## **B A D E O R D N U N G**

1. Das Schwimmbecken hat eine Größe von 5 x 10 m, die Wassertiefe beträgt 1,40 m.
2. Die Benutzung des Schwimmbeckens ist nur Schwimmkundigen gestattet! Der Zugang ist nur über die Einstiegleiter gestattet!
3. Die Benutzung der Becken geschieht auf eigene Gefahr! Kleinkinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen!
4. Eltern haften für ihre Kinder!
5. Vor jeder Benutzung des Schwimmbeckens bitten wir um eine gründliche Körperreinigung unter der Dusche. Ist man mit Sonnenöl o.ä. eingerieben, bitte erst die warme Dusche benutzen.
6. Unter der Dusche vor dem Schwimmbecken keine Seife benutzen!
7. Die Benutzung des Beckens während der Menstruation ist untersagt!
8. Damit das Wasser sauber bleibt, wird dringend empfohlen, vor dem Baden die Toilette aufzusuchen; dies gilt besonders für Kinder!
9. Es ist selbstverständlich, dass unsere Kinder schwimmen lernen sollen. Die Anleitung hierzu kann nur von den Eltern oder von diesen ausdrücklich Berechtigten gegeben werden.
10. Es ist nicht gestattet, an der Einstiegleiter und am Beckenrand herumzuturnen! Der Platz vor und um das Becken ist kein Spielplatz.
11. Sprünge in das Becken sind nur von der Seite der Einstiegleiter aus erlaubt. Im Becken befindliche Schwimmer dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das Betreten der Rollenabdeckung oder Sprünge von der Abdeckung aus sind **v e r b o t e n !!**

12. Luftmatratzen, Boote, Schläuche und Spielsachen aller Art sind im Schwimmbecken nicht erwünscht!  
Für solche Gegenstände ist das Schwimmbecken zu klein und andere Schwimmer würden behindert. Das Spielen mit Wasserbällen ist nur gestattet, wenn keine anderen Schwimmer belästigt werden. Die Wasserbälle sind anschließend immer wieder mit aus dem Wasser zu nehmen, da die Gefahr besteht, dass der Skimmer verstopft wird und somit die gesamte Reinigungsanlage ausfällt, die Pumpe kein Wasser mehr bekommt und dadurch beschädigt wird.

Der Vorstand

Helios - Taunus Verein für  
Gesundheit und Sport e. V.  
Gelände: Oberstedter Berg  
(An den Kieskauten)  
6 1 4 4 0 Oberursel  
Tel. 06172 / 31082

Geschäftsstelle:  
Kalbacher Str. 13  
6 1 3 5 2 Bad Homburg v.d.H.  
Tel. 06172 / 43076